

Die aktuelle Fassung der Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Fassung lautet:

Verbandssatzung

I.

Allgemeine Vorschriften

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im Rahmen einer harmonischen Gemeindeentwicklung, schließen sich die in Paragraph 2 dieser Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung -GO) vom 15.10.1993, veröffentlicht im GVBl. I S. 398 ff. und des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. S. 685 ff.), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1999 zu einem Zweckverband zusammen.

§ 1

Name, Rechtstellung, Sitz

1.1. Der Zweckverband führt den Namen "Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband (HWAZ)."

1.2. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist ein Zweckverband nach dem Artikelgesetz über kommunalrechtliche Vorschriften im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 47 vom 30. Dezember 1991, Seite 682 ff..

1.3. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Herzberg (Brandenburg).

1.4. Der Verband führt ein Dienstsiegel bestehend aus:

- Name des Zweckverbandes
- Kurzform des Namens des Zweckverbandes
- Logo des Zweckverbandes (symbolisierte Wasserwellen und Schieber).
- Datum der Gründungsversammlung

§ 2
Verbandsmitglieder

2.1. Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden für den Bereich:

<u>Wasserver-</u> <u>sorgung</u>	<u>Beitritts-</u> <u>datum</u>
Herzberg	09.07.92
Falkenberg	09.07.92
Uebigau	09.07.92
Schönewalde	09.07.92
Beyern	09.07.92
Borken	09.07.92
Brandis	09.07.92
Buckau	09.07.92
Drasdo	09.07.92
Fermerswalde	09.07.92
Freileben	09.07.92
Friedersdorf	09.07.92
Grassau	09.07.92
Großrössen	09.07.92
Hillmersdorf	09.07.92
Hohenbucko	09.07.92
Jeßnigk	09.07.92
Knippelsdorf	09.07.92
Kölsa	09.07.92
Körba	09.07.92
Langennaundorf	09.07.92
Gräfendorf	15.04.93
Ahlsdorf	15.04.93
Löhsten	09.07.92
Mahdel	09.07.92
Osteroda	09.07.92
Rahnisdorf	09.07.92
Rehfeld	09.07.92
Schmerkendorf	09.07.92
Schöna-Kolpien	09.07.92
Stechau	09.07.92
Stolzenhain	09.07.92
Werchau	16.03.93
Wiepersdorf	09.07.92
Wildenau	09.07.92
Arnsnesta	09.07.92
Bahnsdorf	09.07.92
Bernsdorf	09.07.92
Lebusa	09.07.92
Naundorf	09.07.92
Polzen	09.07.92
Proßmarke	09.07.92
Wiederau	09.07.92
Züllsdorf	09.07.92
Dubro	15.04.93

<u>Abwasser- behandlung</u>	<u>Beitritts- datum</u>
Herzberg	09.07.92
Falkenberg	09.07.92
Uebigau	09.07.92
Schönnewalde	09.07.92
Beyern	09.07.92
Borken	09.07.92
Brandis	09.07.92
Buckau	09.07.92
Drasdo	09.07.92
Fermerswalde	09.07.92
Freileben	09.07.92
Friedersdorf	09.07.92
Grassau	09.07.92
Großrössen	09.07.92
Hillmersdorf	09.07.92
Hohenbucko	09.07.92
Jeßnigk	09.07.92
Knippelsdorf	09.07.92
Kölsa	09.07.92
Körba	09.07.92
Langennaundorf	09.07.92
Gräfendorf	15.04.93
Ahlsdorf	15.04.93
Löhsten	15.04.93
Mahdel	09.07.92
Osteroda	09.07.92
Rahnisdorf	09.07.92
Rehfeld	09.07.92
Schmerkendorf	09.07.92
Schöna-Kolpien	09.07.92
Stechau	09.07.92
Stolzenhain	09.07.92
Werchau	16.03.93
Wiepersdorf	09.07.92
Wildenau	09.07.92
Arnsnesta	09.07.92
Bahnsdorf	09.07.92
Bernsdorf	09.07.92
Lebusa	09.07.92
Naundorf	09.07.92
Polzen	09.07.92
Proßmarke	09.07.92
Wiederau	09.07.92
Züllsdorf	15.04.93
Dubro	15.04.93

2.2. Weitere Gemeinden können als Mitglieder durch Beschluss der Verbandsversammlung aufgenommen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

2.3. Die Aufnahme sowie das Ausscheiden eines Mitglieds bedürfen der Änderung der Verbandssatzung.

2.4. Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden.

2.5. Das Recht zum Ausschluss eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund oder das Recht eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund zu kündigen, bleiben unberührt.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

4.1. Der Zweckverband verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

4.2. Die Mitglieder des Zweckverbandes übertragen mit ihrem Beitritt zum Zweckverband ihre Aufgaben der kommunalen Wasserversorgung und der kommunalen Abwasserentsorgung (schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung- nicht aber Niederschlagswasserableitung und -behandlung) gemäß Paragraph 2 Absatz 2 der Kommunalverfassung in ihrem Gebiet vollständig auf den Zweckverband. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über.

Alle der Aufgaben des Zweckverbandes dienenden Betriebe, Anlagen und Einrichtungen werden von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich auf den Zweckverband übertragen.

Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören auch die Planung, Errichtung, Instandhaltung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung, Abwasserableitung und -behandlung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse. Der Zweckverband tritt mit der Übernahme als Rechtsnachfolger in bestehende Rechte und Pflichten in Bezug auf Betriebe, Anlagen und Einrichtungen ein.

4.3. Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.

4.4. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben uneingeschränkt zu unterstützen.

4.5. Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

4.6. Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl. Er erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Falls einzelne Einrichtungen Gewinne erwirtschaften, sind diese Gewinne den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.

4.7 Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

4.8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorstand
- der Verbandsvorsteher

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

6.1. Die Städte Herzberg Falkenberg und Schönwalde entsenden je 3 Vertreter, die Stadt Uebigau 2 Vertreter, alle übrigen Verbandsmitglieder je einen Vertreter in die Verbandsversammlung.

6.2. Die Vertreter in der Verbandsversammlung werden durch die Vertretungskörperschaften der Gemeinden oder Gemeindeverbände für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt; sind mehrere Vertreter zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

6.3. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Für dessen Wahl gilt Paragraph 6.2. entsprechend. Scheidet ein im Wege der Verhältniswahl gewähltes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.

6.4. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles. Die Auslagen und der Verdienstausfall werden nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Alles weitere regelt die Entschädigungssatzung.

6.5. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- 7.1. Die Verbandsversammlung tritt bei Bedarf, wenigstens zweimal im Jahr zusammen. Sie hat insbesondere zusammenzutreten zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Rechnungslegung und die Entlastung des Verbandsvorstehers und des Verbandsvorstandes.
- 7.2. Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzungen ist in der Ladung hinzuweisen.
- 7.3. Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen.
- 7.4. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der Zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 7.5. Über andere, als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Vertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- 7.6. Die Verbandsversammlung muß einberufen werden, wenn es der Anzahl nach 1/4 der Vertreter in der Verbandsversammlung unter Angabe der Beratungsgegenstände oder der Verbandsvorsteher beantragen.
- 7.7. Der Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor und führt in der Verbandsversammlung den Vorsitz, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- 7.8. Der Verbandsvorsteher ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihm das Wort zu erteilen.

§ 8

Zuständigkeit der Versammlung

8.1. Die Versammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch Gesetz oder Satzung übertragen werden, sowie für alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand oder dem Vorstandsvorsitzenden zugeordnet sind.

8.2. Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für:

- a) Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
- b) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
- c) Austritt von Verbandsmitgliedern,
- d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die jährliche Haushaltssatzung, über den Stellenplan und den Wirtschaftsplan,
- e) Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
- f) Übernahme von Bürgschaften,
- g) Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
- h) Beschlussfassung über die Errichtung und wesentlichen Veränderungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- i) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und die Bestellung von Abschlussprüfern, soweit deren Bestellung erforderlich ist,
- j) Bestellung der Mitglieder von Verbandsausschüssen und die Festsetzung von Entschädigungen für die Tätigkeit von Mitgliedern von Verbandsausschüssen,
- k) Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern, Aufteilung des Verbandsvermögens,
- l) Festsetzung einer Verbandsumlage,
- m) Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes, des Vorstandsvorsitzenden und der Geschäftsführung.

8.3. Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung der Versammlung:

- a) Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- b) Bedingungen beim Eintritt und Austritt von Mitgliedern.

8.4. Die Versammlung kann beschließen, daß dem Vorstand oder dem Vorstandsvorsitzenden Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Versammlung

9.1. Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9.2. Eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Vertreter ist bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung erforderlich.

9.3. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Stimmzettel. Verlangt ein Vertreter eine geheime Wahl, ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

9.4. Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben je angefangene 500 Einwohner, die sie vertreten, eine Stimme.

Dieses Stimmenverhältnis wird in Anlage I dargestellt.

9.5. Ändert sich bei einem Verbandsmitglied die für die zugeteilte Stimmenzuteilung maßgebliche Zahl der Einwohner, so ist die Stimmenzahl entsprechend anzupassen. Die Änderung der Zahl der Einwohner stellt die Aufsichtsbehörde auf Antrag eines Verbandsmitgliedes fest. Die Satzung ist entsprechend zu berichtigen.

§ 10

Verbandsvorstand

10.1 Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorstand, bestehend aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern. Für die Aufgaben und die Rechtstellung des Verbandsvorstandes gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg.

Der Verbandsvorstand wird im Verhinderungsfall durch einen Angestellten des Verbandes vertreten, welcher von der Verbandsversammlung als Stellvertreter des Verbandsvorstehers zu bestimmen ist.

Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher. Er lädt zu allen Sitzungen des Verbandsvorstandes ein. Der Verbandsvorstand entscheidet in den in Abs. 2 genannten Angelegenheiten.

10.2. Der Verbandsvorstand beschließt über:

die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes,

Vorbereitung der Sitzung und Beschlussvorlagen für die Verbandsversammlung,

Vorbereitung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes,

den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall ein Betrag von DM 10.000 überschritten wird,

die Vorbereitung der weiteren Angelegenheiten, die von der Verbandsversammlung beraten werden,

die Entgegennahme der Zwischenberichte über die bisherige Ausführung des Wirtschaftsplanes und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Geschäftsjahres.

10.3 Der Verbandsvorstand tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen. Er tritt außerdem zusammen, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Einberufungsgrundes verlangen oder die Geschäfte es erfordern.

10.4 Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang des Verbandsvorstandes die für die Verbandsversammlung geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 11 Verbandsvorsteher

11.1. Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher. Er kann haupt- und nebenamtlich tätig sein.

11.2. Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der weiteren Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

§ 12 Vertretung des Zweckverbandes

12.1. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher zu unterzeichnen. Für die laufenden Geschäfte im Bereich der Betriebe, Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sowie in Personalangelegenheiten genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters. Erklärungen, die nicht den vorgenannten Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

12.2. Die Verbandsversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher und den Verbandsvorstand.

§ 13 Beamte, Angestellte, Arbeiter des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat das Recht Beamte zu haben und zu ernennen. Die Einstellung von Beamten, Angestellten oder Arbeitern ist nach dieser Satzung vorgesehen.

Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgabe, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 14 Wirtschaftsführung

14.1. Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Dem Vorstandsvorsteher obliegt die Kassenaufsicht. Die Verwaltung der Verbandskasse obliegt dem Kassenverwalter, der einen Stellvertreter hat.

14.2. Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes sind die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. An die Stelle der Jahresrechnung tritt der Jahresabschluss, an die Stelle des Haushaltsplanes tritt der Wirtschaftsplan.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

15.1. Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern und Abwassereinleitern Gebühren und Beiträge gemäß der von der Verbandsversammlung zu beschließenden Satzung.

15.2. Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder in Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

15.3. Die Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Soweit auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden sind, ist die Umlage für jedes Haushaltsjahr im Wirtschaftsplan neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16 Jahresabschlußprüfung

Die Jahresrechnung ist von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Elbe-Elster bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, daß sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden.

Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 18

Auseinandersetzungen

Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet eine Auseinandersetzung statt. Das Verbandsmitglied wird mit einem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung des Zweckverbandes erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde.

Er ist berechtigt und verpflichtet, die auf seinem Gebiet gelegenen Betriebe, Anlagen und Einrichtungen unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen, soweit diese ganz oder weit überwiegend der Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung seines Gebietes dienen. Er ist verpflichtet, laufende Verpflichtungen zu übernehmen nach den betriebswirtschaftlichen Gelegenheiten einer Unternehmensübertragung einschließlich der beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung

19.1. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Beschlussfassung von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

19.2. Im Falle der Auflösung haben die Verbandsmitglieder das Recht und die Pflicht, die Betriebe, Anlagen und Einrichtungen in entsprechender Anwendung von § 18 zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger auf die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der aus ihren Gebieten entrichteten Beiträge zu verteilen.

Anlage I

<u>Wasser-</u> <u>versorgung</u>	<u>Stimmzahl</u>	<u>Abwasser-</u> <u>behandlung</u>	<u>Stimmzahl</u>
Herzberg	18	Herzberg	18
Falkenberg	13	Falkenberg	13
Uebigau	5	Uebigau	5
Schönewalde	3	Schönewalde	3
Arnsnesta	1	Arnsnesta	1
Bahnsdorf	1	Bahnsdorf	1
Beyern	1	Beyern	1
Borken	1	Borken	1
Buckau	1	Buckau	1
Drasdo	1	Drasdo	1
Fermerswalde	1	Fermerswalde	1
Freileben	1	Freileben	1
Friedersdorf	1	Friedersdorf	1
Gräfendorf	1	Gräfendorf	1
Großrössen	1	Großrössen	1
Heideeck	2	Heideeck	2
Hillmersdorf	1	Hillmersdorf	1
Hohenbucko	2	Hohenbucko	2
Kölsa	2	Kölsa	2
Körba	1	Körba	1
Lebusa	1	Lebusa	1
Löhsten	1	Löhsten	1
Mahdel	1	Mahdel	1
Naundorf	1	Naundorf	1
Osteroda	1	Osteroda	1
Polzen	1	Polzen	1
Proßmarke	1	Proßmarke	1
Rahnisdorf	1	Rahnisdorf	1
Rehfeld	1	Rehfeld	1
Schmerkendorf	2	Schmerkendorf	2
Schöna-Kolpien	1	Schöna-Kolpien	1
Stechau	1	Stechau	1
Themesgrund	3	Themesgrund	3
Werchau	1	Werchau	1
Wiederau	1	Wiederau	1
Wildberg	2	Wildberg	2
Züllsdorf	2	Züllsdorf	2

Herzberg, 3. Juli 2000

gez. Kroker
Landrat des Landkreises Elbe-Elster

veröffentlicht im Amtsblatt für den
Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe 13
vom 13. Juli 2000

1. Änderungssatzung zur Änderung der Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Die Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992 in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

hinter dem Wort "Brandenburg" werden die Worte "Landkreis Elbe-Elster" eingefügt.

2. § 17 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

17.1 Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Osterodaer Straße 4, 04916 Herzberg, für 2 Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden.

Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Sie wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet, wobei die Anordnung genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten muss. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Abs. 1 bekannt zu machen.

17.2 Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Versammlung werden entsprechend Abs. 1 mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung öffentlich bekannt gemacht."

3. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung zur Verbandssatzung des HWAZ vom 8. Juli 1992, in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch den Landkreis Elbe-Elster in Kraft.

Herzberg, den 20.11.2000

gez. Neupert
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Kestin
Verbandsvorsteher

veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe 1 vom 11. Januar 2001

**2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und
Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992 in der Fassung der Feststellung gemäß
§ 14 Stabilisierungsgesetz, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster
Nr. 13 vom 13. Juli 2000**

Die Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992 in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 20. November 2000 wird wie folgt geändert:

1. § 1:

2. Inkrafttreten:

Die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992, in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch den Landkreis Elbe-Elster in Kraft. In § 1 Abs. 1.4. wird die Angabe “- Datum der Gründungsversammlung” gestrichen.

Herzberg, den 09.04.2001

gez. Neupert
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Kestin
Verbandsvorsteher

veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe 9 vom 10. Mai 2001
--

**3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und
Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992 in der Fassung der Feststellung gemäß
§ 14 Stabilisierungsgesetz, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster
Nr. 13 vom 13. Juli 2000**

Die Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992 in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 09. April 2001, in der Fassung der Veröffentlichung vom 26. April 2001 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1

- (1) Im § 2.1. wird jeweils unter den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Werchau“ durch „Schlieben für den Ortsteil Werchau“ ersetzt. Das Beitrittsdatum wird für alle Mitgliedsgemeinden gestrichen.
- (2) § 9.4. erhält folgenden Wortlaut:
„Die Verbandsmitglieder haben pro angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik per 30.06. des Vorjahres bzw. für den Ortsteil Werchau die Meldung des Einwohnermeldeamtes des Amtes Schlieben zu dem genannten Stichtag. Danach haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage I, die Bestandteil der Satzung ist, genannte Zahl der Stimmen.“
- (3) In der Anlage I wird jeweils unter den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Werchau“ durch „Schlieben für den Ortsteil Werchau“ ersetzt.

§ 2

- (1) Im § 2.1. werden jeweils unter den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Freileben“ und „Körba“ gestrichen.
- (2) In der Anlage I werden jeweils unter den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Freileben“ und „Körba“ und die dazugehörigen Stimmenzahlen gestrichen. Bei der Gemeinde Lebusa wird jeweils in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung die Stimmenzahl auf „2“ erhöht.

§ 3

- (1) Im § 2.1. werden jeweils unter den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Proßmarke“ gestrichen.
- (2) In der Anlage I wird jeweils unter den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Proßmarke“ und die dazugehörige Stimmenzahl gestrichen.

§ 4

- (1) Im § 2.1. werden jeweils unter den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Hillmersdorf“, „Naundorf“ und „Stechau“ gestrichen. Die neu gebildete Gemeinde „Fichtwald“ wird hinzugefügt.
- (2) In der Anlage I werden jeweils unter den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Hillmersdorf“, „Naundorf“ und „Stechau“ und die dazugehörigen Stimmenzahlen gestrichen. Die daraus neu gebildete Gemeinde „Fichtwald“ mit der dazugehörigen Stimmenzahl „2“ wird hinzugefügt.

§ 5

- (1) Im § 2.1. werden jeweils unter den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Ahlsdorf“, „Brandis“, „Stolzenhain“, „Bernsdorf“, „Dubro“, „Grassau“, „Jeßnigk“, „Knippelsdorf“, „Wiepersdorf“ und „Wildenau“ gestrichen.
- (2) In der Anlage I werden jeweils unter den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Heideeck“, „Themesgrund“ und „Wildberg“ und die dazugehörigen Stimmzahlen gestrichen. Bei der Stadt Schönwalde wird jeweils in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung die Stimmzahl auf „8“ erhöht.

Artikel 2:

Die Änderungen unter § 1 treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung in Kraft, die Änderungen unter § 2 treten am 15. Dezember 2001 in Kraft und die Änderungen unter § 3, § 4 und § 5 treten am 31. Dezember 2001 in Kraft.

Herzberg, den 03. Dezember 2001

gez. Neupert

Vors. der Versammlung

gez. Kestin

Verbandsvorsteher

veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe 24 vom 13. Dezember 2001
--

**4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und
Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992 in der Fassung der Feststellung gemäß
§ 14 Stabilisierungsgesetz, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster
Nr. 13 vom 13. Juli 2000**

Die Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992 in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 03. Dezember 2001, in der Fassung der Veröffentlichung vom 13. Dezember 2001 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

(1) Der § 2.1. wird wie folgt neu gefasst:

Mitglieder des Zweckverbandes für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind die Gemeinden:

Stadt Herzberg (Elster)

Stadt Falkenberg/Elster

Stadt Uebigau-Wahrenbrück für die Ortsteile Uebigau, Langennaundorf, Bomsdorf, München, Bahnsdorf, Neudeck, Drasdo, Wiederau

Stadt Schönewalde

Fichtwald

Hohenbucko

Kremitzaue für den Ortsteil Polzen

Lebusa

Schlieben für den Ortsteil Werchau

Schmerkendorf

Schöna-Kolpien

(2) Der § 6.1. wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

6.1. Die amtsfreie Stadt Herzberg und die Stadt Falkenberg entsenden je 3 Vertreter, die amtsfreie Stadt Uebigau-Wahrenbrück 2 Vertreter, die amtsfreie Stadt Schönewalde und alle übrigen Verbandsmitglieder entsenden je einen Vertreter in die Verbandsversammlung.

(3) Der § 10.1. wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Verbandsvorstand

10.1 Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorstand, bestehend aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern. Für die Aufgaben und die Rechtstellung des Verbandsvorstandes gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg.

Der Verbandsvorsteher wird im Verhinderungsfall durch einen Angestellten des Verbandes vertreten, welcher von der Verbandsversammlung als Stellvertreter des Verbandsvorstehers zu bestimmen ist. Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher. Er lädt zu allen Sitzungen des Verbandsvorstandes ein. Der Verbandsvorstand entscheidet in den in Abs. 2 genannten Angelegenheiten.

(4) Der § 17.1. wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Elbe-Elster „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“ bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

(5) Die Anlage I wird jeweils unter den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung wie folgt neu gefasst:

Anlage I

Wasserversorgung	Stimmzahl	Abwasserbehandlung	Stimmzahl
Stadt Herzberg(Elster)	23	Stadt Herzberg(Elster)	23
Stadt Falkenberg/Elster	16	Stadt Falkenberg/Elster	16
Stadt Uebigau-Wahrenbrück	6	Stadt Uebigau-Wahrenbrück	6
mit den Ortsteilen Uebigau, Langennaundorf, Bomsdorf, München, Bahnsdorf, Neudeck, Drasdo, Wiederau		mit den Ortsteilen Uebigau, Langennaundorf, Bomsdorf, München, Bahnsdorf, Neudeck, Drasdo, Wiederau	
Stadt Schönewalde	8	Stadt Schönewalde	8
Fichtwald	2	Fichtwald	2
Hohenbucko	2	Hohenbucko	2
Kremitzau für den Ortsteil Polzen	1	Kremitzau für den Ortsteil Polzen	1
Lebusa	2	Lebusa	2
Schmerkendorf	2	Schmerkendorf	2
Schlieben für den Ortsteil Werchau	1	Schlieben für den Ortsteil Werchau	1
Schöna-Kolpien	1	Schöna-Kolpien	1

Artikel 2:

Die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992, in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000, zuletzt geändert mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 24 vom 13. Dezember 2001 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch den Landkreis Elbe-Elster in Kraft.

Herzberg, den 22. April 2002

gez. Oecknig
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Kestin
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht im "Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster", Ausgabe Nr. 9 vom 8. Mai 2002

**5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und
Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992 in der Fassung der Feststellung gemäß
§ 14 Stabilisierungsgesetz, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster
Nr. 13 vom 13. Juli 2000**

Die Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992 in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 22. April 2002, in der Fassung der Veröffentlichung vom 08. Mai 2002 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Präambel – I. Allgemeine Vorschriften wird wie folgt neu gefasst:

**I.
Allgemeine Vorschriften**

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im Rahmen einer harmonischen Gemeindeentwicklung, schließen sich die in Paragraph 2 dieser Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.93, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001, veröffentlicht im GVBl. I S. 154 ff., zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von verwaltungsverfahren-, ordnungs-, datenschutz-, statistik- und vermessungs- und liegenschafts-rechtlichen Bestimmungen aus Anlass der Euro-Einführung vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I Seite 298) und des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. S. 685 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S 194) zu einem Zweckverband zusammen.

Der § 17 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 17
Öffentliche Bekanntmachung**

17.1. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Elbe-Elster „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“ und im amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Dahme/Mark „Amtsblatt für das Amt Dahme/Mark“ bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden.

Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

17.2. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung werden entsprechend Abs. 1 mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 2:

Die 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992, in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000, zuletzt geändert mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 9 vom 08. Mai 2002 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch den Landkreis Elbe-Elster in Kraft.

Herzberg, den 21. Oktober 2003

gez. Oecknigk
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Kestin
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht im "Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster",
Ausgabe Nr. 22 vom 13. November 2003

Veröffentlicht im "Amtsblatt für das Amt Dahme/Mark",
Ausgabe Nr. 12 vom 28. November 2003

**6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und
Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992 in der Fassung der Feststellung gemäß
§ 14 Stabilisierungsgesetz, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster
Nr. 13 vom 13. Juli 2000**

Die Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992 in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 20. Oktober 2003, in der Fassung der Veröffentlichung vom 13. November 2003 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

(1) Die Präambel – I. Allgemeine Vorschriften wird wie folgt neu gefasst:

**I.
Allgemeine Vorschriften**

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im Rahmen einer harmonischen Gemeindeentwicklung, schließen sich die in Paragraph 2 dieser Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.93, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001, veröffentlicht im GVBl. I S. 154 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I Seite 172) und des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. S. 685 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S 194) zu einem Zweckverband zusammen.

(2) Der § 2.1. wird wie folgt neu gefasst:

**§ 2
Verbandsmitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind die Gemeinden:

Stadt Herzberg (Elster)

Stadt Falkenberg/Elster

Stadt Uebigau-Wahrenbrück für die Ortsteile Uebigau, Langennaundorf, Bomsdorf, München,

Bahnsdorf, Neudeck, Drasdo, Wiederau

Stadt Schönwalde

Fichtwald

Hohenbucko

Kremitzaue für den Ortsteil Polzen

Lebusa

Schlieben für den Ortsteil Werchau

Stadt Dahme/Mark für den Ortsteil Schöna-Kolpien

(3) Der § 6.1. wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

6.1. Die amtsfreie Stadt Herzberg und die amtsfreie Stadt Falkenberg entsenden je 3 Vertreter, die amtsfreie Stadt Uebigau-Wahrenbrück 2 Vertreter, die amtsfreie Stadt Schönewalde und alle übrigen Verbandsmitglieder entsenden je einen Vertreter in die Verbandsversammlung.

(4) Der § 7.1. wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

7.1. Die Verbandsversammlung tritt bei Bedarf, wenigstens zweimal im Jahr zusammen. Sie hat insbesondere zusammenzutreten zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über die Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes und des Verbandsvorstandes.

(5) Der § 8.2. wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

8.2. Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- a) Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
- b) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
- c) Austritt von Verbandsmitgliedern,
- d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und über den Stellenplan
- e) Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
- f) Übernahme von Bürgschaften,
- g) Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
- h) Beschlussfassung über die Errichtung und wesentlichen Veränderungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- i) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und die Bestellung von Abschlussprüfern, soweit deren Bestellung erforderlich ist,
- j) Bestellung der Mitglieder von Verbandsausschüssen und die Festsetzung von Entschädigungen für die Tätigkeit von Mitgliedern von Verbandsausschüssen,
- k) Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern, Aufteilung des Verbandsvermögens,
- l) Festsetzung einer Verbandsumlage,
- m) Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes, des Verbandsvorstandes und der Geschäftsführung.

Der § 11.1. wird wie folgt neu gefasst:

§ 11
Verbandsvorsteher

11.1. Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher. Er ist hauptamtlich tätig.

(6) Der § 15.1. wird wie folgt neu gefasst:

§ 15
Deckung des Finanzbedarfs

15.1. Der Zweckverband erhebt Entgelte nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(7) Der § 17 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17
Öffentliche Bekanntmachung

17.1. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Elbe-Elster „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“ und im amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Dahme/Mark „Amtsblatt für das Amt Dahme/Mark“ bekanntgemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden.

Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

17.2. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung werden entsprechend Abs. 1 mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

(9) Die Anlage I wird jeweils unter den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung wie folgt neu gefasst:

Anlage I

Wasserversorgung	Stimmzahl	Abwasserbehandlung	Stimmzahl
Stadt Herzberg(Elster)	23	Stadt Herzberg(Elster)	23
Stadt Falkenberg/Elster	16	Stadt Falkenberg/Elster	16
Stadt Uebigau-Wahrenbrück mit den Ortsteilen Uebigau, Langen- naundorf, Bomsdorf, München, Bahnsdorf, Neudeck, Drasdo, Wiederau	6	Stadt Uebigau-Wahrenbrück mit den Ortsteilen Uebigau, Langen- naundorf, Bomsdorf, München, Bahnsdorf, Neudeck, Drasdo, Wiederau	6
Stadt Schönewalde	8	Stadt Schönewalde	8
Fichtwald	2	Fichtwald	2
Hohenbucko	2	Hohenbucko	2
Kremitzaue für den Ortsteil Polzen	1	Kremitzaue für den Ortsteil Polzen	1
Lebusa	2	Lebusa	2
Schlieben für den Ortsteil Werchau	1	Schlieben für den Ortsteil Werchau	1
Stadt Dahme/Mark für den Ortsteil Schöna-Kolpien	1	Stadt Dahme/Mark für den Ortsteil Schöna-Kolpien	1

Artikel 2:

Die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992, in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000, zuletzt geändert mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 22 vom 13. November 2003 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch den Landkreis Elbe-Elster in Kraft.

Herzberg, den 16. Dezember 2003

gez. Oecknigk
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Kestin
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht im "Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster",
Ausgabe Nr. 2 vom 29. Januar 2004

Veröffentlicht im "Amtsblatt für das Amt Dahme/Mark",
Ausgabe Nr. 1 vom 30. Januar 2004

**7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und
Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992 in der Fassung der Feststellung gemäß
§ 14 Stabilisierungsgesetz, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster
Nr. 13 vom 13. Juli 2000**

Die Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992 in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000, zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 15. Dezember 2003, in der Fassung der Veröffentlichung vom 29. Januar 2004 wird wie folgt geändert:

1.) Die Präambel – I. Allgemeine Vorschriften wird wie folgt neu gefasst:

**I.
Allgemeine Vorschriften**

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im Rahmen einer harmonischen Gemeindeentwicklung, schließen sich die in Paragraph 2 dieser Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) zu einem Zweckverband zusammen.

**§ 17
Öffentliche Bekanntmachung**

17.1. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Elbe-Elster „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“ und im amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Dahme/Mark „Amtsblatt für das Amt Dahme/Mark mit den amtsangehörigen Gemeinden Dahmetal, Ihlow und der Stadt Dahme/Mark“ bekanntgemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

17.2. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung werden entsprechend Abs. 1 mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

2.) Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992, in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000, zuletzt geändert mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 2 vom 29. Januar 2004 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch den Landkreis Elbe-Elster in Kraft.

Herzberg, den 20. Dezember 2005

gez. Oecknigk
Vors. der. Verbandsversammlung

gez. Kestin
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht im "Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster", Ausgabe Nr. 2 vom 02. Februar 2006/Ausgabe Nr. 17 vom 12. Oktober 2006
--

Veröffentlicht im "Amtsblatt für das Amt Dahme/Mark mit den amtsangehörigen Gemeinden Dahmetal, Ihlow und der Stadt Dahme/Mark", Ausgabe Nr. 1 vom 27. Januar 2006
--

**8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und
Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992 in der Fassung der Feststellung gemäß
§ 14 Stabilisierungsgesetz, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster
Nr. 13 vom 13. Juli 2000**

Die Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992 in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 19. Dezember 2005, in der Fassung der Veröffentlichung vom 02. Februar 2006 / 27. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1.) Die Präambel – I. Allgemeine Vorschriften wird wie folgt neu gefasst:

**I.
Allgemeine Vorschriften**

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im Rahmen einer harmonischen Gemeindeentwicklung, schließen sich die in Paragraph 2 dieser Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86), und des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) zu einem Zweckverband zusammen.

2.) Der § 8.2. wird wie folgt neu gefasst:

**§ 8
Zuständigkeit der Versammlung**

8.2. Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für:

- a) Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
- b) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
- c) Austritt von Verbandsmitgliedern,
- d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und über den Stellenplan,
- e) Übernahme von Bürgschaften,
- f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
- g) Beschlussfassung über die Errichtung und wesentlichen Veränderungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- h) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und die Bestellung von Abschlussprüfern, soweit deren Bestellung erforderlich ist,
- i) Bestellung der Mitglieder von Verbandsausschüssen und die Festsetzung von Entschädigungen für die Tätigkeit von Mitgliedern von Verbandsausschüssen,
- j) Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern, Aufteilung des Verbandsvermögens,
- k) Festsetzung einer Verbandsumlage,
- l) Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes, des Verbandsvorstehers und der Geschäftsführung.

3.) Der § 10.2. wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Verbandsvorstand

10.2. Der Vorstand beschließt über:
die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des von der Versammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes,
die Umschuldung von Darlehen,
Vorbereitung der Sitzung und Beschlussvorlagen für die Versammlung,
Vorbereitung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes,
den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall ein Betrag von Euro 5.000 überschritten wird,
die Vorbereitung der weiteren Angelegenheiten, die von der Versammlung beraten werden,
die Entgegennahme der Zwischenberichte über die bisherige Ausführung des Wirtschaftsplanes und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Geschäftsjahres.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992, in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000, zuletzt geändert mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 2 vom 02. Februar 2006 sowie im Amtsblatt für das Amt Dahme/Mark mit den amtsangehörigen Gemeinden Dahmetal, Ihlow und der Stadt Dahme/Mark Nr. 1 vom 27. Januar 2006 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch den Landkreis Elbe-Elster in Kraft.

Herzberg, den 10. Oktober 2006

gez. Oecknigk
Vors. der Versammlung

gez. Kestin
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht im "Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster", ", welches als Beilage zum „Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster“ erscheint, Ausgabe Nr. 21 vom 23. November 2006

Veröffentlicht im "Amtsblatt für das Amt Dahme/Mark mit den amtsangehörigen Gemeinden Dahmetal, Ihlow und der Stadt Dahme/Mark", Ausgabe Nr. 20 vom 27. Oktober 2006
--

**9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und
Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992 in der Fassung der Feststellung gemäß
§ 14 Stabilisierungsgesetz, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster
Nr. 13 vom 13. Juli 2000**

Aufgrund der §§ 7 bis 9 und § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. S. 682, 685), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90) hat die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 26.03.2007 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992 in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000, zuletzt geändert durch 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 09. Oktober 2006, in der Fassung der Veröffentlichung vom 23. November 2006 / 27. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

(1) Im § 8 wird Ziffer 8.2. wie folgt neu gefasst:

8.2. Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- n) Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
- o) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
- p) Austritt von Verbandsmitgliedern,
- q) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und über den Stellenplan
- r) Übernahme von Bürgschaften,
- s) Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
- t) Beschlussfassung über die Errichtung und wesentlichen Veränderungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- u) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und die Bestellung von Abschlussprüfern, soweit deren Bestellung erforderlich ist,
- v) Bestellung der Mitglieder von Verbandsausschüssen und die Festsetzung von Entschädigungen für die Tätigkeit von Mitgliedern von Verbandsausschüssen,
- w) Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern, Aufteilung des Verbandsvermögens,
- x) Festsetzung einer Verbandsumlage,
- y) Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden.

(2) Der § 17 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Bekanntmachungen

17.1. Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“, welches als Beilage zum „Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster“ erscheint, bekannt gemacht.

17.2. Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Verordnungen und verbandsrechtlichen Vorschriften erfolgen im „Amtsblatt für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband“.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

17.3. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt im „Amtsblatt für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband“ mit einer Bekanntmachungsfrist von mindestens einer Woche vor dem Tag der Sitzung. Bei der Berechnung der Bekanntmachungsfrist werden der Tag der Herausgabe des Amtsblattes und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, den 27. März 2007

gez. Kestin
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“, welches als Beilage zum „Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster“ erscheint, Ausgabe Nr. 7 vom 26. April 2007
--

Veröffentlicht im „Amtsblatt für das Amt Dahme/Mark mit den amtsangehörigen Gemeinden Dahmetal, Ihlow und der Stadt Dahme/Mark“, Ausgabe Nr. 9 vom 27. April 2007
